

Katholische
Kirche
Vorarlberg

FELD
KIRCHER
DIÖZE
SAN
BLATT

56. JAHRGANG
Juli/August/September 2024
Nr. 7-9

FELD
KIRCHER
DIÖZE
SAN
BLATT

56. JAHRGANG
Juli/August/September 2024
Nr. 7-9

INHALT

25. Personalnachrichten	42
26. Mitglieder des Konsultorenkollegiums, Funktionsperiode 2024 – 2029	43
27. Beauftragte für die Begleitung der pensionierten Priester der Diözese Feldkirch	43
28. Leitungsteam der Katholischen Jugend und Jungschar	43
29. Botschaften von Papst Franziskus	44
30. Rahmenordnung für Katholische Schulen	44
31. Ansuchen an das Ordinariat	49
32. Abwesenheit der Priester	49
33. Peterspfennig – Kirchenopfer	49
34. Urlaub Hausdruckerei	49
35. Nachruf auf Pfarrer und Dekan i. R. DDr. Herbert Spieler	50

25. PERSONALNACHRICHTEN

Cliford Antony wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2024 zum Pfarrmoderator der Pfarre Frastanz ernannt.

Msgr. Rudolf Bischof wird für weitere fünf Jahre, befristet bis zum 31. August 2029, zum Bischofsvikar ernannt.

Mag. Paul Burtscher wird für ein weiteres Jahr bis 31. August 2025 zum Pfarrprovisor der Pfarre Eichenberg und der Pfarre Lochau bestätigt.

Mag. Dr. Norman Buschauer wird ab 1. September 2024 zum Vikar im Seelsorgeraum „Katholische Kirche in Bregenz“ ernannt. Seine liturgische Zuständigkeit liegt vorwiegend in der Pfarre Maria Hilf.

Mag. Peter Mathei und Mag. Wilhelm Schwärzler wurden mit dem zuständigen **Bischofsvikar Msgr. Rudolf Bischof** per Dekret von Bischof Benno mit der Aufgabe betraut, die im Ruhestand befindlichen Priester seelsorglich zu begleiten und in ihren Fragen, Sorgen und Nöten des Alltags zur unterstützen.

Mag. Thomas Sauter wird ebenfalls für ein weiteres Jahr bis 31. August 2025 zum Pfarrprovisor für die Pfarre Lustenau-Hasenfeld bestätigt.

P. Mag. Pepp Steinmetz SVD wird für ein weiteres Jahr, befristet bis zum 3. Juni 2025, zum geistlichen Assistenten im Bildungshaus St. Arbogast beauftragt.

Mag. Felix Zortea wird für ein weiteres Jahr bis 31. August 2025 zum Pfarrprovisor für die Pfarre Dafins bestätigt.

Jeannette Bösch, Mitarbeiterin des Team Office und zuständig für die Assistenz der Stiftung „Bruder und Schwester in Not“ wechselt ab September als Sekretärin in die Pfarre Göfis.

Mutter Äbtissin Hildegard Brem OCist wurde von Bischof Benno Elbs für die Dauer von vier Jahren, d.h. bis zum 19. April 2028, zur bischöflichen Kommissarin des Dominikanerinnenklosters zum Englischen Gruß in Feldkirch-Altenstadt ernannt.

Mag. Thomas Erlacher wird ab 1. September 2024 Zeremoniär des Bischofs und Referent (gemeinsam mit Philipp Supper). Seine Rolle als Teamleiter der Berufungspastoral wird er weiterhin beibehalten.

Jakob Lorenzi, MA übernimmt ab 1. August 2024 die Leitung des Team Office in der Nachfolge von Elisabeth Schneider, die in den Ruhestand wechselt. Er wird weiterhin im Team Kommunikation für die Homepage als Kanalverantwortlicher tätig sein.

Lukas Zeller, MSc startet ab 1. September 2024 als Mitarbeiter in den Bereichen Kinder- und Jugendpastoral und Kommunikation im Pfarrverband Nofels-Tisis-Tosters. Zudem wird er Fachreferent für Glaubensbildung im Team Ehrenamt und Glaube.

Auf Antrag der vorhandenen Gremien des Pfarrverbandes „Gaschurn/Partenen-St. Gallenkirch/Gargellen/Gortipohl“ hat per 13. März 2024 Bischof Benno Elbs der Umbenennung auf „**Pfarrverband Innermontafon**“ per Dekret zugestimmt.

26. MITGLIEDER DES KONSULTOREN- KOLLEGIUMS, FUNKTIONSPERIODE 2024 – 2029

Die Mitglieder wurden von Bischof Benno Elbs für weitere fünf Jahre ernannt.

Die Mitglieder sind:

Generalvikar Dr. Hubert Lenz
Bischofsvikar Msgr. Rudolf Bischof
Offizial Msgr. MMag. Dr. Walter H. Juen
Dekan DI Mag. Rainer Büchel
Pfarrer Cons. Mag. Paul Burtscher
Moderator Lic.iur.can. Cristinel Dobos
Dekan Mag. Hubert Ratz
Dekan Paul Riedmann

Nach Ablauf von fünf Jahren nimmt das Konsultorenkollegium seine Aufgaben solange wahr, bis ein neues Kollegium eingesetzt wird.

27. BEAUFTRAGTE FÜR DIE BEGLEITUNG DER PENSIONIERTEN PRIESTER DER DIÖZESE FELDKIRCH

Die Begleitung der pensionierten Priester ist ein wichtiges Anliegen der Diözese Feldkirch. Die Beauftragung umfasst folgende Aufgaben im Hinblick auf die pensionierten Priester:

- _ sie sind für die pensionierten Priester erste Ansprechpartner
- _ sie unterstützen Priester in der Pension
- _ sie sensibilisieren Dekane und Ortspfarrer für die Anliegen und Bedürfnisse der pensionierten Priester
- _ die Beauftragten besuchen pensionierte Priester

- _ sie erkennen Handlungsbedarf im Hinblick auf pensionierte Priester. Wenn nötig setzen sie das Ordinariat darüber in Kenntnis, dass Schritte seitens der Diözese notwendig sind.

Der Bischof beauftragt mit diesem Dienst:

- _ Bischofsvikar Msgr. Rudolf Bischof
- _ Vikar Mag. Wilhelm Schwärzler
- _ Pfarrer em. Mag. Peter Mathei

Für ihren Dienst an den pensionierten Mitbrüdern sei den Beauftragten ein herzlicher Dank ausgesprochen.

28. LEITUNGSTEAM DER KATHOLISCHEN JUGEND UND JUNGSCHE

Bei der Jahreshauptversammlung am 12. April 2024 wurde folgendes Leitungsteam gewählt und von Bischof Benno Elbs bestätigt.

Fabian Bischof aus der Pfarre Nüziders
Johannes Drexel aus der Pfarre Dornbirn
Hatlerdorf
Tobias Buchli aus der Pfarre Dornbirn Hatlerdorf
Elisabeth Koch aus der Pfarre Feldkirch Nofels

29. BOTSCHAFTEN VON PAPST FRANZISKUS

Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024 am 29. September 2024

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/migration/documents/20240524-world-migrants-day-2024.html>

Botschaft des Heiligen Vaters zum 8. Welttag der Armen, 17. November 2024

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/poveri/documents/20240613-messaggio-viii-giornatamondiale-poveri-2024.html>

30. RAHMENORDNUNG FÜR KATHOLISCHE SCHULEN

PRÄAMBEL – GELTUNGSBEREICH

Gemäß cc. 803ff CIC, der Instruktion „The identity of the catholic school for a culture of dialogue“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Dikasterium für Kultur und Erziehung) sowie aufgrund der im Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe Punkt 133 formulierten inhaltlichen und pastoralen Verantwortung für die katholischen Schulen, wird eine Rahmenordnung für Katholische Schulen erlassen, in der die jeweilige Verantwortung der Schulerhalter und der Diözesen aufgrund der kirchlichen und staatlichen rechtlichen Bestimmungen beschrieben und festgehalten wird. Die Regelungen des kirchlichen und staatlichen Rechtes werden in eine Zusammenschau gebracht, um den rechtlichen Rahmen für katholische Schulen in Österreich umfassend darzulegen.¹

Die Anerkennung nach dem Privatschulgesetz sowie das Aufsichts- und Visitationsrecht beziehen sich auf die einzelne Schule, nicht auf den jeweiligen Schulerhalter.

1. Anerkennungsverfahren

- 1.1 Unter katholischen Privatschulen sind die von der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde als katholische Schule anerkannt werden.²
 - 1.1.1 Die Agenden der kirchlichen Oberbehörde nach dem Privatschulgesetz werden allgemein vom Diözesanbischof bzw. der nach der inneren Ordnung der Diözesankurie für Bildungsangelegenheiten zuständigen Stelle wahrgenommen.
 - 1.1.2 Die Anerkennung als katholische Privatschule erfolgt durch den Diözesanbischof.³
- 1.2 Für die Anerkennung sind jedenfalls folgende Nachweise zu erbringen:
 - 1.2.1 Erfüllung der Voraussetzungen des Privatschulgesetzes für die Errichtung der Schule sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.
 - 1.2.2 Vorlage eines mission statements oder code of conducts.⁴
 - 1.2.3 Ausrichtung der Pädagogik nach dem christlichen Menschenbild.
 - 1.2.4 Auswahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend den jeweils gültigen Verwendungskriterien der österreichischen Bischofskonferenz.
 - 1.2.5 Verpflichtung zum Besuch des jeweils eigenen Religionsunterrichtes für alle Schülerinnen und Schüler, die einer

gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören bzw. zur Teilnahme am katholischen oder einem christlichen Religionsunterricht für alle Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis sowie derer, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften angehören, im Wege des Aufnahmevertrages.

- 1.2.6 Bereitschaft der Bezeichnung der Schule als „katholische“ Schule ab dem Zeitpunkt der erfolgten Anerkennung durch den Diözesanbischof sowie zur Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Qualitätsmerkmale katholischer Schulen.
 - 1.2.7 Umsetzung der katholischen Ausrichtung im Schulalltag (zB pastorale Angebote, Fest- und Feierkultur) sowie Benennung einer/eines Verantwortlichen dafür.
 - 1.2.8 Vergleichbarkeit mit öffentlichen Schulen, insbesondere in Hinblick auf Durchlässigkeit zum öffentlichen Schulwesen sowie auf Einsatz der Lehrpersonalressourcen.
 - 1.2.9 Berücksichtigung eines konkreten gesellschaftlichen Bedarfs in der betroffenen Region durch die Führung der Schule.
 - 1.2.10 Sicherstellung der eigenständigen wirtschaftlichen Grundlagen für eine dauerhafte Führung der Schulen.
- 1.3 Sofern Schulen von Orden bzw. von Einrichtungen gegründet werden, in denen Ordensmitglieder vertreten sind, ist im Zuge des Anerkennungsverfahrens eine Stellungnahme der österreichischen Ordenskonferenz oder einer Nachfolgeeinrichtung derselben einzuholen.

2. Die Aufgaben der kirchlichen Oberbehörde

- 2.1 Die kirchliche Oberbehörde im Sinne des Privatschulgesetzes hat:
 - 2.1.1 Ansuchen um Anerkennung sorgfältig zu prüfen und dem Diözesanbischof mit einer Entscheidungsempfehlung vorzulegen.
 - 2.1.2 bei den staatlichen Schulbehörden um Gewährung der Personalsubvention im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Führung der Schule anzusuchen.
 - 2.1.3 die nach staatlichem Recht erforderlichen Erklärungen betreffend die Anstellung und Zuweisung an sowie allenfalls die Aufhebung der Zuweisung von Lehrkräften katholischer Schulen mit Schulerhaltern und Schulbehörden abzuwickeln.
 - 2.1.4 die Zusammenarbeit mit den Schulerhaltern und Schulleitern in verschiedenen Formaten zu pflegen, damit das Wirken der katholischen Schulen in Gesellschaft und Kirche wirksam wird, beispielsweise durch Konferenzen und Tagungen, die Koordination von Fortbildungsangeboten sowie die Impulsgebung für innovative pädagogische Arbeit und Schulpastoral.
 - 2.1.5 die staatlichen Schulbehörden von maßgeblichen Veränderungen katholischer Schulen (Errichtung, Auflösung, ...) schriftlich zu informieren.

3. Die Aufgaben der Schulerhalter

- 3.1 Aufgabe des Schulerhalters ist insbesondere die Garantie dafür zu geben, dass die für die Anerkennung verlangten Voraussetzungen (Pkt 1.2) dauerhaft umgesetzt werden. Konkret umfasst dies die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.⁵ Weiters ist er für die katholische Ausrichtung der Schule verantwortlich. Dem Schulerhalter obliegt

die Entscheidung über die Führung, die Übergabe an einen anderen Schulerhalter oder die Auflassung der Schule.

- 3.2 In der Auswahl der Schulleitung und der anderen Lehrkräfte – mit Ausnahme der Religionslehrer:innen – ist er unter Einhaltung von Pkt 1.2.3. sowie Pkt 2.1.3. (§ 20 Privatschulgesetz) frei.
- 3.3 Er hat gemeinsam mit der Schulleitung⁶ dafür zu sorgen, dass das katholische Profil und (Gründungs-)Charisma der Schule den Lehrkräften bekannt ist und unter ihnen lebendig gehalten wird.
- 3.4 Weiters muss der Schulerhalter die ihm nach dem Privatschulgesetz vorbehaltenen Anzeigen durchführen.

4. Qualitätsmerkmale katholischer Schulen

Eine katholische Schule setzt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Gestaltung des Schullebens als spezifisch pastoraler Ort von Kirche im Sinne eines christlichen Menschenbildes und Bildungsverständnisses um und handelt dabei in Einklang mit den kirchlichen Dokumenten⁷. Qualitätsmerkmale sind daher insbesondere:

- 4.1 die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung des charakteristischen Profils im Sinne der christlichen Fundierung
- 4.2 die Sicherstellung einer hohen Bildungsqualität durch:
 - 4.2.1 kontinuierliche Reflexion und Optimierung der pädagogischen Praxis
 - 4.2.2 laufende Fort- und Weiterbildung der Lehrenden und anderen Pädagoginnen und Pädagogen bzw. des in der Erziehung der Schülerinnen und Schüler tätigen Personals
- 4.3 die Pflege und Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses:

- 4.3.1 Förderung der intellektuellen und kreativen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler
- 4.3.2 Förderung der individuellen Fähigkeiten (Begabtenförderung und Unterstützung lernschwacher Kinder)
- 4.4 die Sorge um ein Schulklima, das von gegenseitiger Achtung und Solidarität geprägt ist:
 - 4.4.1 wertschätzende und achtsame Lehr- und Lernkultur
 - 4.4.2 Präventionskonzepte und -maßnahmen zum Schutz der personalen Würde der anvertrauten Schülerinnen und Schüler
 - 4.4.3 respektvoller Umgang aller Mitglieder der Schulgemeinschaft untereinander
 - 4.4.4 Pflege einer Kultur der Gemeinschaft:
 - 4.4.4.1 durch transparente Kommunikation
 - 4.4.4.2 Maßnahmen zur Förderung von Kooperationsbereitschaft und Konfliktfähigkeit
 - 4.4.4.3 in der Umsetzung außerunterrichtlicher Veranstaltungen (Feiern etc.)
 - 4.4.4.4 durch einen offenen und wertschätzenden Umgang mit kultureller und religiöser Diversität
- 4.5 religiöse Bildung und Werteerziehung als integraler Bestandteil des schulischen Erziehungsauftrags:
 - 4.5.1 Ermöglichung einer kritischen Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Haltungen
 - 4.5.2 besonderer Stellenwert des je eigenen konfessionellen Religionsunterrichts bzw. des von Schülerinnen und Schülern ohne religiöses Bekenntnis bzw. Angehörigen einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft entsprechend dem Aufnahmevertrag gewählten Religionsunterrichts und Kooperationsbereitschaft der Religionslehrerinnen und -lehrer

- 4.5.3 Schulpastoral als fester Bestandteil des Schullebens, unterstützt durch schulpastorale Konzepte und unter Einbezug der gesamten Schulgemeinschaft
- 4.5.4 spirituelle und liturgische Angebote, welche die Schule als kirchlichen Ort erfahrbar machen
- 4.5.5 Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in Fragen der Lebensorientierung
- 4.6 soziales Engagement und Solidarität:
 - 4.6.1 Bereitschaft, Verantwortung für das eigene Leben und in der Gesellschaft zu übernehmen, als Teil des Bildungsziels
 - 4.6.2 Entwicklung, Förderung von und Teilnahme an Sozialprojekten
 - 4.6.3 Sensibilisierung für ökologische Themen (Bewahrung der Schöpfung, Nachhaltigkeit)
 - 4.6.4 Kooperation mit kirchlichen und anderen sozialen Institutionen
 - 4.6.5 Ermöglichung des Schulbesuchs von Kindern einkommensschwacher Familien durch finanzielle Unterstützung (Sozialfonds)
- 5. Das Aufsichts- und Visitationsrecht des Bischofs**
 - 5.1 Die Erfüllung der oben angeführten Qualitätsmerkmale ist Gegenstand der Sorge des Diözesanbischofs gemäß c. 806 § 1 CIC für die katholischen Schulen seiner Diözese.
 - 5.2 Eine Visitation soll zumindest alle fünf Jahre erfolgen und jedenfalls folgende Punkte abdecken:
 - 5.2.1 die Überprüfung der Feststellungen der staatlichen Schulaufsicht zur pädagogischen Qualität der Schule
 - 5.2.2 die Kirchlichkeit der Schule, die sich in ihrer Gemeinschaft mit der Teil- und Gesamtkirche manifestiert
 - 5.2.3 die pastorale Tätigkeit der Schule
 - 5.2.4 die Übereinstimmung der Ausrichtung der Schule mit der Lehre der Kirche
 - 5.2.5 die Verwaltung der zeitlichen Güter der Schule (vgl. can. 305; 323; 325; 1276 § 1 CIC)⁸
 - 5.3 Die Beziehung von Expert:innen für katholische Schulen bei der Visitation wird empfohlen.⁹
 - 5.4 Die konkrete Umsetzung der Visitation kann in einer eigenen Visitationsordnung geregelt werden.
 - 5.5 Sofern Schulen von Vereinen, Stiftungen oder Fonds nach staatlichem oder kirchlichem Recht (in der Folge: Einrichtung) geführt werden, kann das Aufsichts- und Visitationsrecht unter anderem durch die Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des Diözesanbischofs in das Führungsgremium der Einrichtung mit beratender Stimme ausgeübt werden, um sicherzustellen, dass er die Sorge um die katholische Schule jederzeit wahrnehmen kann¹⁰. Wenn die Einrichtung Schulen in mehreren Diözesen führt, erfolgt die Entsendung durch jene Diözese, in welcher der Sitz der Einrichtung ist. Die anderen Aspekte des Aufsichts- und Visitationsrechtes werden vom Diözesanbischof jener Diözese wahrgenommen, in welcher der Schulstandort liegt.
 - 5.6 Punkt 5.5. kommt nicht zur Anwendung, wenn die katholische Ausrichtung der Schule dadurch sichergestellt ist, dass in den Leitungsgremien Ordensmitglieder oder von den Ordensgemeinschaften beauftragte Vertreter:innen statutengemäß mehrheitlich vertreten sind oder eine Sperrminorität haben.

6. Aberkennung

- 6.1 Wenn sich herausstellt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und trotz nachweislicher Aufforderung zur Mangelbehebung seitens der kirchlichen Oberbehörde der Mangel seitens des Schulerhalters bzw. der Schule nicht innerhalb einer von der Oberbehörde gesetzten, angemessenen Frist behoben wird, leitet die kirchliche Oberbehörde ein Verfahren zur Aberkennung der Anerkennung ein. Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des VII. Buches des Codex Iuris Canonici zu beachten.
- 6.2 Der Diözesanbischof kann eine in der Diözesankurie zuständige Stelle mit der Prüfung beauftragen und entscheidet nach Durchführung der Prüfung über die Aberkennung.
- 6.3 Die staatlichen Schulbehörden sind im Falle einer Aberkennung des Status als „katholische Schule“ umgehend in Kenntnis zu setzen.

Diese Rahmenordnung für Katholische Schulen wurde von den Schulamtsleitern der österreichischen Diözesen in der Schulamtsleiterkonferenz am 10. Mai 2022 beschlossen und sodann der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt. Die Österreichische Bischofskonferenz hat die vorgelegte „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ auf Grundlage von Z. 63 der Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen „The Identity of Catholic Schools for a Culture of Dialogue“ vom 29. März 2022 iVm can. 804 § 1 und can. 455 § 2 CIC 1983 beschlossen und die vormalige Kongregation für die Bischöfe um Erteilung der recognitio ersucht. Nach Einlangen der recognitio seitens des nunmehrigen Dikasteriums für die Bischöfe mit

Datum 26. September 2023 (Prot. N. 124/2023) tritt diese „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 92 vom 12. Jänner 2024 ad experimentum auf drei Jahre in Kraft. Zusätzlich wird der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern veröffentlicht.

Die Rahmenordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Benno Elbs, Diözesanbischof
Dr. Gerhard Walser, Ordinariatskanzler

Erläuterungen:

1. Z. 76 identity
2. Siehe § 17 Abs.2 Privatschulgesetz. Schulen, die von der kirchlichen Autorität oder einer kirchlichen öffentlichen juristischen Person geführt werden und insofern gemäß c. 803 § 1 CIC innerkirchlich ipso iure katholische Schulen sind, sind eingeladen, um Anerkennung anzusuchen, um die Gemeinschaft mit der Kirche zu verdeutlichen (vgl. Z 57 identity)
3. C 803 § 3 CIC.
4. Z. 77 identity
5. Siehe § 4 Abs. 3 Privatschulgesetz
6. Vgl. Z. 48ff identity
7. Insb. Gravissimum educationis (Erklärung über die christliche Erziehung 1965), Die katholische Schule (1977), Der katholische Lehrer: Zeuge des Glaubens in der Schule (1982), Die religiöse Dimension der Erziehung in der katholischen Schule (1988), Die katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (1997), Botschaft von Papst Franziskus zum Start des Globalen Bildungspaktes (2019), The identity of the catholic school for a culture of dialogue (2022).
8. Vgl. Z. 59 lit f identity
9. Vgl. Z. 59 lit f identity
10. Vgl. Z. 59 g identity

31. ANSUCHEN AN DAS ORDINARIAT

Da das Bischöfliche Ordinariat im August 2024 urlaubsbedingt nicht immer besetzt ist, bitten wir darum, Eheangelegenheiten, Konversionen, Reversionen (außer mit Generalvollmacht) und andere genehmigungspflichtige Ansuchen bis spätestens 22. Juli 2024 einzubringen. Herzlichen DANK dafür.

32. ABWESENHEIT DER PRIESTER

Aus gegebenem Anlass möchten wir daran erinnern, dass Priester bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen den Dekan informieren müssen und dass bei einer Abwesenheit ab vier Wochen beim Bischöflichen Ordinariat angesucht werden muss.

33. PETERSPFENNIG – KIRCHENOPFER

Es wird gebeten, das Kirchenopfer (Mehrertrag) – wie im Direktorium vorgesehen – am 29./30. Juni 2024 einzuheben. Die Sammlung ist ein Solidaritätsbeitrag und wird für Aufwendungen in finanziell schwachen Diözesen der Weltkirche verwendet. Wir bitten alle Pfarren um Überweisung auf das Konto der Sparkasse Feldkirch:
Bischöfliches Ordinariat der Diözese Feldkirch
Verwendungszweck: Peterspfennig 2024
IBAN: AT10 2060 4000 0002 4000

34. URLAUB HAUSDRUCKEREI

Die diözesane Hausdruckerei bleibt von Montag, 12. August 2024 bis einschließlich 23. August 2024 geschlossen. Wir bitten um Verständnis und freuen uns wieder auf Ihre Aufträge ab Montag, 26. August 2024.

35. NACHRUF AUF PFARRER UND DEKAN I. R. DDR. HERBERT SPIELER * 22.12.1939 + 5.6.2024

Predigt bei der Beerdigung von Pfr. Herbert Spieler

Lieber Schwestern und Brüder!

Ich möchte einige Aspekte aus dem Lebenslauf von Herbert Spieler aufgreifen und eine Verbindung herstellen zu den biblischen Lesungstexten:

1. Maria Magdalena war eine treue Jüngerin in der Nachfolge Jesu. Sie wird im Johannes-Evangelium als die suchende und liebende Jüngerin dargestellt. Nachdem sie am Morgen des ersten Tages das Grab leer gefunden hat, suchte sie unermüdlich nach dem Verbleib ihres Meisters. Das Johannes-Evangelium verbindet mit der Gestalt der Maria, die Liebende, vom Hohelied des 1. Testaments, die mit Sehnsucht im ganzen Dorf nach ihrem Geliebten suchte. War Herbert Spieler nicht auch ein Suchender? Unermüdlich suchte er nach neuen Wegen, den Menschen von heute das Evangelium nahe zu bringen. Er machte sich viele Gedanken um die Kirche und die Zukunft der Kirche. Er forschte und studierte; er war Pionier, er initiierte viele Wege, die wir heute noch gehen: die Firmung mit 17 z.B., oder die Anstellung eines Organisationsleiters in der Pfarre Frastanz. Fünf Mal wurde Pfarrer Herbert zum Dekan von Feldkirch gewählt. Als solcher brachte er viele aktuelle Themen in die Dekanatskonferenz ein und motivierte die pastoralen Mitarbeiter:innen zu Fortbildungsveranstaltungen, die er selbst organisierte. Danke Herbert, für deine Impulse!

2. Ich habe der Familie die Lesung aus dem Römerbrief vorgeschlagen. Sie wird auch in der Osternacht gelesen. Sie enthält die Taufpredigt des hl. Paulus: eine hochtheologische Darlegung. Mir hilft zum Verständnis ein kleines Wörtchen weiter. Das Wörtchen „mit“ kommt in den verschiedenen Formulie-

rungen, wie „mit Christus gestorben“, „mit ihm begraben“, „mit ihm leben“, gleich sechs Mal vor. In der Taufe ist uns also eine tiefe Verbindung mit Christus geschenkt worden. Aus ihr schöpfen wir die Kraft, „als neue Menschen zu leben“.

Ganz zentral im Denken von Herbert, ja der Mittelpunkt seines Glaubens war und ist Jesus Christus. Er ist der Ursprung und Zielpunkt der Schöpfung und unseres Lebens. Durch die Taufe sind wir mit ihm fest verbunden. Die Taufe begründet den gleichen Wert und die gleiche Würde aller Christgläubigen. Sie begründet das gemeinsame Priestertum aller Getauften. Das war Pfarrer Herbert sehr wichtig, diese zentrale Aussage des II. Vatikanischen Konzils, von dem Herbert sehr geprägt war: Die Kirche ist als Volk Gottes unterwegs, geführt vom Hl. Geist, und der Priester mitten drin im Volk Gottes. Ja, der Priester hat besondere Aufgaben und Funktionen, aber er hat keine höhere Würde als anderen. Herbert ging mit den Leuten auch schnell auf ein Du. Mit Kirchenmännern, die zu sehr die Hierarchie betonten und praktizierten, hatte Pfr. Herbert seine Mühe, und sie mit ihm. Es gab unweigerlich Auseinandersetzungen. Doch bei allen Meinungsverschiedenheiten – das kann man schon sagen – stand Herbert treu zur Kirche; 60 Jahre Priestertum – das ist schon was!

Im 3. Abschnitt spreche ich an, was bisher nicht so zur Sprache kam, was ihn aber sehr bedrückt hat: seine Demenz-Erkrankung. Anfangs äußerte sie sich in kleinen Vergesslichkeiten und Namensverwechslungen. Die Leute waren im Allgemeinen mit ihm nachsichtig und geduldig. 2014 gab er das Amt des Pfarrers ab, zog aus dem Pfarrhaus aus, blieb aber in Frastanz wohnhaft. Als ich im Jahre 2018-19 für ein Jahr Pfarrvikar in Frastanz war, besuchte ich ihn öfters in der Wohnung im Hofnerfeldweg. Er freute sich jedes Mal über meinen Besuch. Wenn ich mit ihm einen dienstlichen Termin ausmachte – das kam nicht allzu oft vor,

sorgte ich immer, dass er diesen Termin ja in seinen Kalender eintrug, und ich tat gut daran, ihn noch einmal zu erinnern. Selten trat er in der Pfarrkirche in Erscheinung, eher übernahm er Messfeiern in den Filialkirchen, im Sozialzentrum und oft auch auswärts. Seine Krankheit schritt fort, sodass er nicht mehr selbständig für sich allein sein konnte. Er kam ins Antoniushaus, wo er liebevoll aufgenommen und betreut wurde. Wir hörten gestern davon. Seine Familie und ein Kreis von Freund:innen besuchten ihn regelmäßig. Sie mussten mitansehen, wie Herbert allmählich seine Kraft verlor, seinen sonst so aufrechten Gang, zuletzt sogar sein Sprechen. In den Herzen derer, die ihn besuchten, entstand das Bitte: „Herr, hole ihn bald zu dir!“ Am 5. Juni hat der Herr ihn von seinen Leiden erlöst. In der Begegnung mit unserem auferstandenen Herrn möge Herbert Frieden und Heil finden.

4. Den Ausblick auf die Vollendung bei Gott mache ich mit einem Gedicht von Martin Gutl:

*Wenn Gott uns heimführt aus den Tagen der
Wanderschaft,
uns heimbringt aus der Dämmerung in sein
beglückendes Licht,
das wird ein Fest sein!
Da wird unser Staunen von neuem beginnen.
Wir werden Lieder singen, Lieder, die Welt
und Geschichte umfassen.
Wir werden singen, tanzen und fröhlich sein:
denn Er führt uns heim:
Aus dem Hasten in den Frieden, aus der Armut
in die Fülle.*

*Wenn Gott uns heimbringt aus den engen Räumen,
das wird ein Fest sein!
Den Raum unseres Lebens wird er weiten in
alle Höhen und Tiefen,
in alle Längen und Breiten seines unermesslichen
Hauses.*

*Keine Grenze zieht Er uns mehr.
Wer liebt, wird ewig leben.*

*Wenn Gott uns heimbringt, das wird ein Fest sein.
Es werden lachen nach langen Jahren der Armut,
die Hunger gelitten.
Es werden tanzen die Gerechten, die auf Erden
kämpften und litten für eine bessere Welt!*

*Den Verirrten werden die Binden von den Augen
genommen.
Sie werden sehen.
Wir werden schauen, ohne je an ein Ende zu
kommen.
Wenn Gott uns heimbringt aus den Tagen
der Wanderschaft,
das wird ein Fest sein. Ein Fest ohne Ende!*

Dekan Mag. Gerold Reichart

